



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

10. Januar 2023

**Sitzung des Stadtrates am 25.01.2023**

**Anfrage des Stadtrates Dr. Christoph Bergner zur Bezeichnung des Tannenweges als „historische Bestandsverkehrsanlage“**

**Vorlagen-Nummer: VII/2023/05102**

**TOP:**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Gibt es für die Bezeichnung „historische Bestandsverkehrsanlage“ eine verbindliche Definition oder handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff?**

Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

- 2. Welche weiteren Straßen im Stadtgebiet gehören aus Sicht der Stadtverwaltung in die Rubrik einer „historischen Bestandsverkehrsanlage“?**

Alle Straßen, die nicht neu-, aus oder umgebaut werden.

- 3. Welche Rechtsnormen des Verkehrsrechts, die auf öffentlichen Straßen des Stadtgebietes gelten, haben aus Sicht der Stadtverwaltung auf „historischen Bestandsverkehrsanlagen“ keine Gültigkeit und wie begründet die Stadtverwaltung diese unterschiedliche Verbindlichkeit bestehender Rechtsvorschriften?**

Gemäß Straßenrecht LSA hat die Stadt Halle (Saale) als Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Im Hinblick auf die beschränkten Ressourcen ist mittel- bis langfristig nicht von einem Straßenausbau im Tannenweg, wie auch in vielen anderen Nebenstraßen auszugehen. Damit werden die aktuellen straßenbaulichen Richtlinien auch nicht umgesetzt. Die Herstellung einer Wendeanlage wäre auch bei einem Ausbau nicht verpflichtend. Unabhängig davon wird die Verwaltung die straßenverkehrsrechtliche Situation vor Ort nochmals prüfen und ggf. die Beschilderung optimieren.

René Rebenstorf  
Beigeordneter